

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 2

Leitsatz:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 2 ZPO ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Partei zwar ohne unmittelbares Verschulden von der Zustellung eines Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat, aber es durch Nachlässigkeit versäumt hat, sich über das Ergebnis des ihr bekannten Termins zu unterrichten und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um die zu erwartende Zustellung rechtzeitig erfahren zu können (im Anschluß an RGZ 73, 55).

Aktenzeichen: 2 AZR 205/66

Urteil des BAG vom 13. Januar 1967, LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 13. Januar 1967

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Januar 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Muhr für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. März 1966 - 2 Sa 752/65 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger schloß am 25. September 1964 mit dem Beklagten einen schriftlichen Anstellungsvertrag, wonach er gegen ein Monatsgehalt von 2.500 DM und andere Vorteile als Projektierungsingenieur für elektrische Anlagen einschließlich Klima-Anlagen für die A in K bei Kuwait in Arabien tätig werden sollte. Zu dieser Tätigkeit kam es nicht. Der Beklagte machte dem Kläger mit Schreiben vom 26. November 1964 zahlreiche Vorwürfe, bezichtigte ihn des Vertragsbruchs und forderte ihn zum Schadensersatz auf. Demgegenüber verklagte ihn der Kläger beim Arbeitsgericht auf Fortzahlung seines Gehalts für die Monate November 1964 bis Januar 1965 und erstritt ein obsiegendes Urteil. Dagegen legte der Beklagte Berufung ein. Das Berufungsverfahren ist noch beim Landesarbeitsgericht anhängig und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses ausgesetzt.

Nachdem das Arbeitsgericht in jenem ersten Prozeß die Ansicht geäußert hatte, daß in dem Schreiben des Beklagten vom 26. November 1964 noch keine Kündigung zu erblicken sei, kündigte der Beklagte durch Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 17. März 1965 rückwirkend fristlos.

Dagegen hat der Kläger am 22. März 1965 beim Arbeitsgericht auf Feststellung geklagt, daß diese Kündigung unwirksam sei. Im Termin am 20. April 1965 ist der Beklagte trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen. Der Kläger hat beantragt, im Wege des Versäumnisurteils festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über den 25. September 1964 hinaus fortbestanden hat und derzeit noch fortbesteht. Das Arbeitsgericht hat Termin zur Entscheidung über den gestellten Antrag auf den 5. Mai 1965 anberaumt. In diesem Termin, zu dem der Beklagte nicht neu geladen worden ist, hat der Vertreter des Klägers nochmals denselben Antrag gestellt wie am 20. April. Das Arbeitsgericht hat ein dementsprechendes Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen. Dieses Urteil ist laut Postzustellungsurkunde vom 11. Mai 1965, da der Beklagte selbst nicht angetroffen wurde, seinem Schreiber K übergeben worden.



Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 25. September 1965, beim Arbeitsgericht eingegangen am 28. September 1965, Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und gleichzeitig wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung dieses Antrages hat er geltend gemacht, daß sein Angestellter K, den er inzwischen am 30. Juli 1965 wegen Trunksucht fristlos entlassen habe, ihm das von der Post zugestellte Versäumnisurteil vorenthalten habe. Er, der Beklagte, habe von dem Versäumnisurteil erst dadurch etwas erfahren, daß ihn die ihn in dem anderen Prozeß vertretenden Rechtsanwälte, die damals noch nicht seine Prozeßbevollmächtigten im gegenwärtigen Prozeß waren, mit Schreiben vom 14. September 1965 darauf aufmerksam machten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar als rechtzeitig, aber als sachlich nicht begründet angesehen und deshalb den Einspruch gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt der Beklagte, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und ihm die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Beide Parteien haben sich mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Antrag des Beklagten, ihm wegen der Versäumung der dreitägigen Notfrist (innerhalb derer er gegen das Versäumnisurteil vom 5. Mai 1965 Einspruch einlegen konnte, § 59 ArbGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nicht gerechtfertigt ist.

Das angefochtene Urteil führt zunächst aus, daß der erst am 28. September 1965 beim Arbeitsgericht eingegangene Wiedereinsetzungsantrag noch rechtzeitig im Sinne von § 234 ZPO war, weil der Kläger erst durch das Schreiben seiner Anwälte vom



15. September 1965, die ihn damals nur in dem ersten, aber noch nicht in dem gegenwärtigen Prozeß vertreten, Kenntnis von dem Versäumnisurteil vom 5. Mai 1965 erlangt habe. Anschließend geht das Urteil auf die vom Beklagten erhobenen Rügen gegen das Verfahren vor und bei Erlaß des Versäumnisurteils ein. Der Beklagte hatte gerügt, aus der Urkunde vom 8. April 1965 über die Zustellung der Ladung zum ersten Termin am 20. April 1965 sei nicht zu ersehen, daß ihm zugleich mit der Ladung auch die Klageschrift zugestellt worden ist, was aber unstreitig geschehen ist. Er hatte ferner bemängelt, daß der Kläger im Termin am 20. April 1965 seinen Antrag aus der Klageschrift, der nur die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung verlangte, dahin geändert hat, es solle festgestellt werden, das Arbeitsverhältnis habe über den 1. November 1964 hinaus fortbestanden und bestohe derzeit noch fort. Eine weitere Verfahrensrüge ging dahin, daß der Termin am 5. Mai 1965, da der Kläger in ihm seinen früheren Antrag nochmals gestellt hat, kein richtiger Verkündungstermin mehr gewesen, sondern zum neuen Verhandlungstermin geworden sei, zu dem der Beklagte nach § 337 Satz 2 ZPO habe neu geladen werden müssen.

Alle diese Rügen können, auch wenn sie begründet sind, nichts daran ändern, daß das Versäumnisurteil vom 5. Mai 1965, wenn auch vielleicht unter Verletzung von Verfahrensvorschriften, tatsächlich verkündet und formgerecht zugestellt worden ist. Es ist deshalb kein sogenanntes Scheinurteil oder Nichturteil, sondern von einem zuständigen Gericht in richtiger Form erlassen worden. Daher konnte es nur durch rechtzeitigen Einspruch angegriffen werden.

Es kam also für die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag und kommt damit auch für die Entscheidung über die Revision allein darauf an, ob der Beklagte im Sinne von § 233 Abs. 2 ZPO ohne Verschulden von der Zustellung des Versäumnisurteils keine Kenntnis erlangt hat. Das scheint beim ersten Blick aufs Wort der Fall zu sein, wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, das Verschulden seines Angestellten K, der dem Beklagten die Zustellung des Versäumnisurteils nicht gemeldet hatte, sei dem Beklagten nicht zuzurech-



nen. Man darf aber nicht am Wortlaut der Vorschrift haften, sondern muß auch auf ihren Sinn achten, wie er sich insbesondere aus ihrem Zusammenhang mit anderen Vorschriften und aus der Systematik des Prozeßrechts überhaupt ergibt.

Das Reichsgericht hat schon in seinem Urteil vom 18. Februar 1910 (RGZ 73, 55) in einem ähnlichen Fall erkannt, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 2 ZPO auch dann ausgeschlossen ist, wenn eine Partei, die ohne unmittelbares Verschulden keine Kenntnis von der Zustellung eines gegen sie ergangenen Versäumnisurteils erlangt hat, ein anderweitiges Verschulden an der Versäumung der Einspruchsfrist trifft. Diese Ansicht ist seitdem allgemein anerkannt (vgl. insbesondere Baumbach-Lauterbach, ZPO, 28. Aufl., Anm. 3 B zu § 233; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, Anm. III zu § 233; Wieczorek, ZPO, Anm. E zu § 233; etwas einschränkend BGHZ 25, 11).

Der Senat hat keinen hinreichenden Anlaß gefunden, davon abzuweichen. Ein Verschulden kann, auch wenn dem Betroffenen die Zustellung des gegen ihn ergangenen Versäumnisurteils ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, darin erblickt werden, daß er sich vorher nicht prozeßgerecht verhalten hat, indem er es an naheliegenden Bemühungen fehlen ließ, sich wenigstens Kenntnis von dem Erlaß des Versäumnisurteils zu verschaffen, um das Erforderliche im Hinblick auf die zu erwartende Zustellung des Versäumnisurteils tun zu können. Denn dann beruht die Unkenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar auf einer schuldhaften Untätigkeit.

So ist es hier. Der Beklagte ist zu dem Termin des Arbeitsgerichts am 20. April 1965 rechtzeitig und formgerecht geladen worden. Unstreitig hat er mit der Ladung auch die Klageschrift erhalten, in der der Antrag des Klägers auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 17. März 1965 schlüssig begründet ist. Der Beklagte mußte deshalb damit rechnen, daß ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen werden würde, wenn er den Termin nicht wahrnahm. Darüber, weshalb er ihn nicht wahr genommen hat, hat er nichts vorgetragen. Wenn er auch prozeßrecht-



lich nicht verpflichtet war, ihn wahrzunehmen, so hat er doch mit seiner Versäumung des Termins ein Risiko übernommen. Er hätte sich deshalb, um drohende Nachteile abzuwenden, beim Arbeitsgericht nach dem Ergebnis des Termins erkundigen sollen. Dann hätte er erfahren, daß der Kläger ein Versäumnisurteil beantragt und das Gericht Termin zur Entscheidung über diesen Antrag auf den 5. Mai 1965 bestimmt hatte. Er hätte nunmehr diesen Termin wahrnehmen und versuchen können, das beantragte Versäumnisurteil abzuwenden. Wenigstens hätte er dafür sorgen können, daß sein Büro auf die zu erwartende Zustellung eines Versäumnisurteils mit besonderer Sorgfalt achtete. Hätte sich der Beklagte so verhalten, dann wäre ihm die Zustellung am 11. Mai 1965 nicht verborgen geblieben, oder es könnte ihm wenigstens nicht ohne weiteres ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie ihm dennoch verborgen blieb. Solch ein Vorwurf kann ihm aber nicht erspart werden, da er von alledem nichts getan hat. Somit waren fahrlässige Unterlassungen des Beklagten mit ursächlich dafür, daß er von der Zustellung des Versäumnisurteils erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Kenntnis erlangt hat. Schon solch ein geringes Verschulden genügt, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 Abs. 2 ZPO und erst recht eine solche nach § 233 Abs. 1 ZPO auszuschließen.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. h.c. Siebrecht

Muhr

